

Rahmenbedingungen



Bildungsfreistellung

SAARLAND

Grundlage

Saarländisches Bildungsfreistellungsgesetz (SBFG)

Anspruch

- Mindestens 6 Arbeitstage im Jahr, wobei die Tage 3 bis 6 nur hälftig zählen bzw. durch Einbringung von Urlaub, Überstunden oder Wochenenden geleistet werden müssen
- Anspruch gilt für alle Arbeitnehmer*innen und ist übertragbar

Frist für Beantragung Arbeitnehmer*innen

- frühestmöglich, spätestens 6 Wochen vor Beginn der Maßnahme

Ablehnungsfrist Arbeitgeber*innen

- 2 Wochen vor Beginn der Veranstaltung, schriftlich, begründet

Besonderheiten

- Anerkennungen, die aus irgendeinem anderen Bundesland vorliegen, gelten automatisch auch für das Saarland